

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Drucksache 5/5076

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Glücksspiels im Land Brandenburg

Artikel 3

Brandenburgisches Spielhallengesetz

(BbgSpielhG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Vorgaben an die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel ist es, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Anreize von ihnen ausgehen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt wird.

(2) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(3) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten sinngemäß nur § 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 und § 4 Absatz 3 und 4 hinsichtlich der Geld- und Warenspielgeräte.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Im Übrigen finden insbesondere die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. ein Sozialkonzept gemäß Absatz 4 Nummer 4 nicht vorgelegt wird,
2. die Errichtung der Spielhalle den Beschränkungen des § 3 widerspricht oder
3. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Anforderungen des § 4 zuwiderlaufen würde.

(3) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Für die Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 1 500 Euro zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis und der Überwachung abgegolten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er

1. sicher zu stellen, dass Minderjährige zu Spielhallen keinen Zutritt haben,
2. über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit zu informieren,
3. Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während des Aufenthalts in der Spielhalle über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren,

4. ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll,
5. die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen zu benennen,
6. das Aufsichtspersonal der Spielhalle zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend einmal pro Jahr in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens auf eigene Kosten schulen zu lassen,
7. sicherzustellen, dass in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes überwacht,
8. vor Ablauf der ersten drei Monate jedes zweiten Jahres gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts und die Auswirkungen zu berichten und Nachweise über die Schulung des Aufsichtspersonals zu erbringen,
9. sicherzustellen, dass das Personal der Spielhalle vom Spiel ausgeschlossen ist und
10. sicherzustellen, dass die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird.

(5) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt mit Zustimmung der für Inneres sowie für Wirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Form des Sozialkonzepts nach Absatz 4 Nummer 4 sowie über die Anerkennung der Schulungsangebote nach Absatz 4 Nummer 6.

(6) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgünde nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg auch widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden oder
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle, haben den Beauftragten der zuständigen Erlaubnisbehörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der Betreiberin oder des Betreibers einer Spielhalle während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich Unterlagen vorlegen zu lassen, soweit diese

zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind und in diese Einsicht zu nehmen. Durch die Befugnisse wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 3

Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll der Mindestabstand 500 Meter nicht unterschreiten. Die zuständige Erlaubnisbehörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe nach Satz 2 abweichen.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit einer oder weiteren Spielhallen, insbesondere die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

§ 4

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig.

(2) Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein.

(3) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(4) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 3 Uhr und endet um 9 Uhr. Außerdem ist am Karfreitag von 0 Uhr bis Kar Samstag 9 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 3 Uhr bis zum nächsten Tag 9 Uhr und am Vortag des 1. Weihnachtsfeiertages (Heiliger Abend) von 13 Uhr bis zum 1. Weihnachtsfeiertag 9 Uhr das Spielen verboten.

(5) Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist in Spielhallen verboten.

§ 5

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Das Land erstattet den nach Absatz 1 zuständigen Behörden die mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen angemessenen und notwendigen Kosten

einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit dieser finanzielle Aufwand nicht durch Gebühren nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeglichen werden kann. Der eine Gebührenerhebung übersteigende, nachgewiesene finanzielle Aufwand wird den zuständigen Behörden nach Ablauf eines Haushaltsjahres vom Land auf Antrag erstattet. Die Kostenerstattung kann in pauschalierter Form erfolgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis errichtet und betreibt,
 2. § 2 Absatz 3 Satz 2 Nebenbestimmungen nicht beachtet,
 3. § 2 Absatz 4
 - a) nicht sicherstellt, dass Minderjährige zu Spielhallen keinen Zutritt haben,
 - b) über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit nicht oder nicht vollständig informiert,
 - c) Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während des Aufenthalts in der Spielhalle über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht informiert,
 - d) kein Sozialkonzept entwickelt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll,
 - e) die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen nicht benennt,
 - f) das Aufsichtspersonal der Spielhalle zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend einmal pro Jahr in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens auf eigene Kosten nicht schulen lässt,
 - g) nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson stets anwesend ist,
 - h) vor Ablauf der ersten drei Monate jedes zweiten Jahres gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde nicht oder nicht vollständig über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts und die Auswirkungen berichtet und die Schulung des Aufsichtspersonals nicht oder nicht vollständig nachweist,
 - i) nicht sicherstellt, dass das Personal der Spielhalle vom Spiel ausgeschlossen ist,
 - j) nicht sicherstellt, dass die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird,

4. § 2 Absatz 7 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
5. § 4 Absatz 1 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für das Unternehmen wählt,
6. § 4 Absatz 2 den Einblick von außen ermöglicht,
7. § 4 Absatz 3 Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder eine besonders auffällige Gestaltung vornimmt,
8. § 4 Absatz 4 die Sperrzeit oder die spielfreien Tage nicht beachtet,
9. § 4 Absatz 5 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 7

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Im Fall des § 3 erhält nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages grundsätzlich diejenige Betreiberin oder derjenige Betreiber einer Spielhalle die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes, die oder der über die älteste Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung verfügt. Bei zeitgleich erteilten Erlaubnissen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen.

(2) Stellt in den Fällen des Absatzes 1 die Nichterteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes insbesondere unter Abwägung der konkreten persönlichen Umstände eine unbillige Härte dar, kann eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages sowie des § 3 dieses Gesetzes für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

Zu Artikel 3 (Brandenburgisches Spielhallengesetz)

Zu § 1

Absatz 1 erläutert den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Mit Absatz 2 wird der Begriff der Spielhalle durch Übernahme des Wortlauts aus § 3 Absatz 7 des Glücksspielstaatsvertrages bestimmt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacherinnen bzw. Buchmacher nur die angegebenen Paragraphen gelten. Das entspricht § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages, der unter anderem die Werbung für öffentliches Glücksspiel verbietet und ein Sozialkonzept sowie Aufklärung über die Gefahren des Glücksspiels fordert.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Es wird für die spätere Betreiberin oder den späteren Betreiber die Erlaubnis-

pflicht sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb einer Spielhalle normiert. Sonstige Genehmigungspflichten, beispielsweise nach Baurecht oder Gewerbe-recht sind von der Spielhallenerlaubnis nicht berührt. Das bedeutet, dass neben einer möglicherweise erforderlichen Baugenehmigung immer auch eine Erlaubnis nach diesem Gesetz vorliegen muss. Entspricht beispielsweise eine Baugenehmi-gung für die Errichtung einer Spielhalle nicht den Anforderungen an eine Erlaubnis nach diesem Gesetz und wurden im Vertrauen darauf bereits bauliche Maßnah-men eingeleitet, können vor der Erteilung der Erlaubnis Rück- oder Umbauten ver-langt werden.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass im Übrigen insbesondere die Gewerbe-ordnung und die Spielverordnung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Damit blei-ben unter anderem auch solche Vorschriften der Gewerbeordnung anwendbar, in denen auf § 33i der Gewerbeordnung verwiesen oder Bezug genommen wird (zum Beispiel die Auskunfts- und Nachschaurechte des § 29 der Gewerbeord-nung).

Absatz 2 entspricht § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Es wer-den diejenigen Sachverhalte benannt, bei deren Vorliegen entsprechend dem Schutzzweck des Glücksspielstaatsvertrages die Erlaubnis zu versagen ist. So werden durch Nummer 1 die Pflicht zur Vorlage eines Sozialkonzepts entspre-chend § 6 des Glücksspielstaatsvertrages und durch die Nummern 2 und 3 die Beachtung der Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Spielhalle zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht. Mit der Regelung in Ab-satz 2 soll sichergestellt werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Spielhal-len aktiven Spielerschutz betreiben.

Absatz 3 Satz 1 schreibt in Umsetzung der Vorgaben des § 24 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages den Erlaubniszeitraum auf maximal 15 Jahre fest. Nach 15 Jahren haben sich die Investitionen regelmäßig amortisiert. Im Ergebnis der Befristung muss eine erneute Erlaubnis beantragt und kann eine solche bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz auch erteilt werden. Die Notwendigkeit der erneuten Antragstellung nach Ablauf von 15 Jahren sowie die gleichfalls in Absatz 3 Satz 1 geregelte zwingende Vorgabe, die Erlaubnis unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen, dienen dazu, bei der Betreiberin oder dem Betreiber einer Spielhalle nachhaltig auf die Einhaltung der Vorgaben dieses Ge-setzes hinzuwirken. Bei der Bemessung der Gebühr wurde nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungskostenrechts von dem mit der Amtshandlung ver-bundenen Verwaltungsaufwand ausgegangen. Die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger (wirtschaftlicher Wert) wird bereits bei der Erlaubniserteilung nach § 33i Gewerbeordnung berücksichtigt. Die Vorschriften des Gebührengeset-zes für das Land Brandenburg bleiben unberührt, beispielsweise hinsichtlich der Kosten für etwaige Rechtsbehelfsverfahren. In Anlehnung an § 24 Absatz 2 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages ist mit Absatz 3 Satz 5 ausdrücklich die Zulässig-keit von Nebenbestimmungen zur Erlaubnis festgeschrieben und hiermit auch der Behörde die Möglichkeit eröffnet, Besonderheiten im Einzelfall berücksichtigen und eine Erlaubniserteilung bei Wahrung der Belange des Gesetzes erteilen zu können.

Mit Absatz 4 wird die in § 6 Absatz 4 Spielverordnung geregelte Verpflichtung der Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten auf die Betreiberin oder den Betreiber einer Spielhalle nach Absatz 1 erstreckt und erweitert. Das entspricht dem Anliegen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und setzt die im Anhang zum Glücksspielstaatsvertrag aufgeführten „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ um.

Absatz 4 dient damit im Detail der Umsetzung des mit dem Gesetz verfolgten Anliegens, der Entstehung von Glücksspielsucht entgegen zu wirken. Insbesondere wird dabei die Präsenz einer Aufsichtsperson verlangt, die über Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit spielsüchtigen Personen verfügt.

Das nach Nummer 4 zu entwickelnde Sozialkonzept für eine bestimmte Spielhalle ist nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Suchtforschung zu erarbeiten. Hierin ist in überprüfbarer Weise gegenüber der Behörde darzulegen, welche konkreten Maßnahmen die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle zum Spielerschutz ergreift. Das Sozialkonzept hat beispielsweise Aussagen zur Identifizierung von Spielerinnen und Spielern mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie zum Umgang mit dieser Personengruppe zu beinhalten.

Hier sind beispielsweise die aktive Aufforderung an Dauerspielerinnen und Dauerspieler, Pausen einzulegen oder die Vereinbarung einer zeitlichen Limitierung pro Tag oder eine Besuchsregelung für bestimmte Tage in der Woche zu nennen. Im Sozialkonzept soll dargestellt werden, dass das Personal die Spielerinnen und Spieler nicht zum Spielen oder Weiterspielen auffordert oder anregt, beispielsweise durch die kostenlose Abgabe von Getränken und Speisen. Ferner soll dargestellt werden, wie gewährleistet wird, dass Spielerinnen und Spieler den Bezug zur Realität nicht verlieren, beispielsweise durch eine Gestaltung der Schaufensterfront, die zwar gemäß § 4 Absatz 2 keinen Einblick gewährt, wohl aber Tageslicht in die Spielhalle lässt, und das Anbringen von Uhren.

Dabei geht es nicht darum, die Spielenden vom Spielen abzuhalten, sondern darum, die in Absatz 4 geregelten Pflichten auch sachgerecht wahrnehmen zu können, also beispielweise gefährdete Personen frühzeitig zu erkennen und kompetent begleiten zu können. Dies bedeutet, dass das Spielhallenpersonal auf Spielerinnen und Spieler bewusst zugehen muss und diese anzusprechen hat, insbesondere, wenn Anzeichen für ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten erkennbar sind. Nur durch die Beteiligung des Personals selbst, das den unmittelbaren Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat, wird ein effizientes Schutzniveau ermöglicht. Dazu kommt auch, dass dafür Sorge getragen wird, dass die aufklärenden Informationen sich auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Automaten befinden und in der Spielhalle deutlich sichtbar sind.

Absatz 5 regelt, dass das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung mit Zustimmung der für Inneres sowie für Wirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Form des Sozialkonzepts nach Absatz 4 Nummer 4 sowie über die Anerkennung der Schulungsangebote nach Absatz 4 Nummer 6 bestimmt.

Absatz 6 ermöglicht den Widerruf, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden oder wenn die Be-

treiberin oder der Betreiber einer Spielhalle in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

Nach Absatz 7 wird die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen insbesondere hinsichtlich Absatz 2 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Absatz 8 regelt ein für dieses Gesetz eigens Betretungs- und Nachschaurecht im Sinne des § 29 Gewerbeordnung. Damit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Vergütung des Personals in Abhängigkeit vom Umsatz nach § 2 Absatz 4 Nummer 10 prüfen zu können.

Zu § 3

In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die gebotenen Mindestabstände nach der Festlegung des § 25 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages normiert, die zwischen zwei Spielhallen nicht unterschritten werden dürfen.

Die bisherige Zulassung von Spielhallen innerhalb kurzer Wegstrecken erhöhte das Angebot insbesondere von Geldspielgeräten und leistet der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs Vorschub. Eine Entfernung von 300 bzw. 500 Metern ist geeignet, um eine Spielhalle außer Sichtweite einer anderen Spielhalle zu rücken. Bewegt sich eine Spielerin oder ein Spieler von einer Spielhalle zur nächsten Spielhalle, wird durch das Abstandsgebot sichergestellt, dass ausreichend Zeit zum Nachdenken und zum Abbruch eines unkontrollierten Spielverhaltens besteht.

Satz 3 regelt das Abweichen von der Abstandsregelung in Satz 2 nach den besonderen Bedingungen des Standorts und der Lage des Einzelfalls. Hiermit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, indem unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Umfeld des Standortes mehr Ermessens- und Gestaltungsspielräume eröffnet werden.

Durch Absatz 2, der dem Wortlaut des § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages entspricht, wird klar gestellt, dass die Erlaubnis für die Errichtung oder den Betrieb einer Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere für Spielhallen, die in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden sollen. Sogenannte Mehrfachkonzessionen dürfen von den zuständigen Behörden nicht mehr erlaubt werden.

Zu § 4

Absatz 1 stellt klar, dass nicht mit Begriffen wie „Spielbank“ oder „Casino“ geworben werden darf, um Anreiz fördernde Namen und Verwechslungen mit den Spielbanken zu vermeiden. Allein zulässige Bezeichnung ist der Begriff „Spielhalle“. Dies gilt beispielsweise auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge. Das dient der Transparenz und einer echten Abgrenzung zwischen

dem gewerblichen und dem Spielbankenspiel. Diese Eingrenzung entspricht der Begriffsbestimmung im § 3 Absatz 7 des Glücksspielstaatsvertrages und der Begründung zu § 26 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages.

Absatz 2 normiert, dass Spielhallen von außen nicht einsehbar sein dürfen. Der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung der Automaten und Spiele bei den regelmäßig großen Fensterfronten bewirkt sonst einen erheblichen Anreiz zum spontanen Besuch der Spielhalle, insbesondere für abstinente Spielerinnen und Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten („trockene“ Spielerinnen und Spieler). Einsehbarkeit stellte zudem eine nach Absatz 3 nicht gestattete Werbung dar.

Absatz 3 entspricht im Wortlaut dem § 26 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Er regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle. Von der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen, beispielsweise durch Reklameschilder, Monitore an oder in der Nähe der Spielhalle oder andere Werbeflächen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn auf der Schaufensterwerbung „fröhliche“ Spielerinnen und Spieler oder Geldgewinne abgebildet sind oder die Außen- oder Schaufensterwerbung für die Spielhalle mit den darin aufgestellten Geräten oder den zu erzielenden Gewinnen wirbt. Eine Irreführung durch Werbung kann unter anderem darin bestehen, dass suggeriert wird, in der Spielhalle würde das in Spielbanken erlaubte Große Spiel (beispielsweise Roulette, Black Jack und Poker gegen Geldeinsatz) angeboten werden.

§ 26 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gibt eine Sperrzeit von mindestens drei Stunden vor. Bislang durften in Brandenburg Spielhallen 24 Stunden am Tag geöffnet sein; eine Sperrzeit oder eine Beschränkung des Spiels gab es nicht. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass es nächtliche Ruhephasen gibt. Durch das zwangsweise Ende des Spiels um 3 Uhr und der Möglichkeit zum Weiterspielen erst um 9 Uhr kann die Spielerin oder der Spieler, insbesondere auch die oder der Spielsüchtige einen Abstand zu seinem Spielergebnis gewinnen. Die Spielverbotstage wurden den in § 7 der Spielordnungsverordnung vom 29. August 2009 (GVBl. II S. 676) geregelten Tagen der Spielbanken in Brandenburg angepasst.

Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten lediglich ein Spielverbot an Geld- oder Warenspielgeräten in der festgelegten Zeit und keine Sperrzeit für die Gaststätte oder Annahmestelle.

Die Regelung in Absatz 5 bewirkt, dass nun keine Speisen und Getränke mehr in Spielhallen ausgegeben werden dürfen. Die Regelung hat zum Ziel, die Verweildauer der Spielerinnen und Spieler zu verkürzen und zu unterbrechen. Verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes auf die Länder durch das am 1. September 2006 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) im Rahmen der Föderalismusreform.

Zu § 5

Die Zuständigkeit für die zusätzliche Erlaubniserteilung wird den örtlichen Ordnungsbehörden in Absatz 1 übertragen.

Da die örtlichen Ordnungsbehörden bereits nach der Gewerbeordnung für die Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen und zum Aufstellen von Spielgeräten zuständig sind, bleibt die gesamte Erlaubniserteilung für Spielhallen in einer Hand konzentriert, ebenso wie die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Einhaltung der Sperrzeiten und Spielverbotstage sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Auch ist die örtliche Nähe der Erlaubnisbehörde zu den jeweiligen Spielhallenstandorten gegeben. Die zu erwartenden Fallzahlen werden bei kleineren örtlichen Ordnungsbehörden überschaubar bleiben.

Absatz 2 regelt die Erstattung angemessener und notwendiger Kosten, soweit diese nicht durch die Gebühren nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeglichen werden können. Die Regelung ist erforderlich, um den Kommunen einen adäquaten Kostenausgleich im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg zu garantieren.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Höhe der Bußgelder.

Zu § 7

Zusätzlich zu den in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Übergangsbestimmungen für Spielhallen regelt der Absatz 1 das Verfahren nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages im Fall der örtlichen Anhäufung von Spielhallen unter Berücksichtigung der Anforderungen von § 3. Im Rahmen der im Anwendungsbereich des § 3 zu treffenden Auswahlentscheidungen soll grundsätzlich diejenige Spielhalle bestehen bleiben, die über die älteste Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung verfügt, wenn die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden und keine Versagungsgründe nach § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen. Bei zeitgleich erteilten Erlaubnissen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen, wie beispielsweise der Anzahl weiterer Spielhallen der Betreiberin oder des Betreibers, des Alters der Betreiberin oder des Betreibers oder der Anzahl der betroffenen Arbeitsverhältnisse.

In Absatz 2 ist die ausnahmsweise Möglichkeit geregelt, bei Vorliegen einer unbilligen Härte und über den Übergangszeitraum von fünf Jahren hinaus, eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages sowie des § 3 dieses Gesetzes (§ 25 Glücksspielstaatsvertrag) für einen angemessenen Zeitraum zuzulassen. Im Rahmen der Feststellung einer unbilligen Härte sollen insbesondere konkrete persönliche Umstände der Betreiberin oder des Betreibers einer Spielhalle eine Abwägung finden, wie bei-

spielsweise familiäre Verhältnisse, Alter oder etwaige Krankheiten. Eine unbillige Härte kann auch dann vorliegen, wenn eine Anpassung des Betriebes an die Anforderungen dieses Gesetzes mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist, weil beispielsweise im Vertrauen auf das bisher geltende Recht bis zum 28. Oktober 2011 getätigte Investitionen nicht abgeschrieben werden konnten.